

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 216/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jaques H a [REDACTED],
[REDACTED] rue Au [REDACTED], P [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land NORDRHEIN - WESTFALEN,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Zum Verantwortungsbereich des Tatrichters gehört es auch, den Sachverständigen auszuwählen, und den Beweiswert eines Gutachtens zu beurteilen, wenn der Sachverständige sich bei der Befragung eines Dolmetschers bedienen mußte. Dieser Beweiswert kann nicht rechtsgrundsätzlich, vielmehr nur von Fall zu Fall bestimmt werden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt danach nicht vor.

Mai

Dr. Lang